

Geschäftsordnung

für die Verbandsversammlung des

Zweckverbandes Schweriner Umland

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 17.01.1996 in der Fassung der 9. Änderung der Verbandssatzung vom 12.01.2009, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 03.12.2009 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg - Vorpommern als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde folgende Geschäftsordnung des Zweckverbandes erlassen:

Inhalt:

- § 1 Verbandsversammlung
- § 2 Einberufung
- § 3 Teilnahme
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 5 Medien
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Leitung der Sitzung
- § 8 Beschlussvorlagen und Antragstellung
- § 9 Zusatz-, Änderungs- und Gegenanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Anfragen und Auskünfte
- § 12 Aussprache
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Wahlen
- § 15 Sachruf
- § 16 Ordnungsbestimmungen
- § 17 Niederschrift
- § 18 Unterrichtung der Verbandsversammlung
- § 19 Änderungen, Abweichung und Auslegungen der Geschäftsordnung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Verbandsversammlung

Die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung regeln sich nach den §§ 5, 6, 7, 8 und 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland.

§ 2 Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen einberufen. Bei Dringlichkeitssitzungen beträgt die Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Mit der Einladung sind den Vertretern der Verbandsversammlung eine Tagesordnung und zu den Punkten der Tagesordnung Verhandlungsvorlagen zu übersenden, in denen die Beratungsgegenstände näher ausgeführt und die Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen stehen zu bezeichnen sind.

§ 3 Teilnahme

(1) Verwaltungsangehörige des Zweckverbandes, Mitarbeiter beauftragter Unternehmen oder Sachverständige nehmen auf Ladung des Vorsitzenden an der Sitzung teil.

(2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, soll dieses dem Vorsitzenden frühzeitig, möglichst aber 24 Stunden vor Sitzungsbeginn mitteilen. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden zu Beginn der Verbandsversammlung mitzuteilen.

(4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Vertreter eintragen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in diesem Rahmen durch Beschluss der Verbandsversammlung angeordnet werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Verbandsmitglieder entschieden.

(3) Ort, Tag, Stunde sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 6 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Bei der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ist in der Regel folgende Reihenfolge einzuhalten:

- a) Eröffnung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- d) Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- e) Beschlussfassungen
- f) Verschiedenes

(2) Soweit die Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, so sind sie in der Tagesordnung als solche zu bezeichnen.

(3) Beratungsgegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Die Verbandsversammlung beschließt die Ergänzung der Tagesordnung, wenn die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl die Dringlichkeit bejaht.

(5) Die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 7 Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf und legt für die Neueinberufung der Verbandsversammlung mit unveränderter Tagesordnung Ort, Zeit und Datum fest. Die Beschlussfähigkeit dieser Sitzung richtet sich nach § 8 der Verbandssatzung.

§ 8 Beschlussvorlagen und Antragstellung

(1) Jedem Beschluss soll

- a) eine Vorlage des Vorsitzenden oder Vorstandes,
- b) ein klar formulierter Antrag eines oder mehrerer Verbandsvertreter

mit einer Begründung und einem Entscheidungsvorschlag versehen, zugrunde liegen.

(2) Beschlussvorlagen sind schriftlich mit der Einladung zu versenden.

(3) Jeder Antrag kann vom Antragsteller zurückgenommen werden, solange die Tagesordnung durch den Vorsitzenden noch nicht festgelegt worden ist. Eine Rücknahme nach Festlegung der Tagesordnung kann gemäß § 6 (4) erfolgen.

§ 9

Zusatz-, Änderungs- und Gegenanträge

(1) Zusatz-, Änderungs- und Gegenanträge können zu den einzelnen Beratungsgegenständen bis zur Abstimmung über den Gegenstand, auf den sie sich beziehen, gestellt werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass diese Anträge schriftlich vorgelegt werden, anderenfalls werden sie zur Sitzungsniederschrift verlesen. Wegen der Form gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Anträge, durch die dem Zweckverband Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind, die Haushaltsstelle ist zu benennen.

(2) Die Begründung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

Die Verbandsvertreter können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung beanstanden. Dieses geschieht durch das Heben beider Hände. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

§ 11

Anfragen und Auskünfte

(1) Jeder Verbandsvertreter ist berechtigt, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Sie sollen schriftlich vor der Sitzung eingereicht werden.

(2) Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 12

Aussprache

(1) Der Vorsitzende führt den Beratungsgegenstand ein und stellt ihn zur Erörterung. Soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, erteilt er zunächst dem Antragsteller das Wort.

(2) Den Vertretern wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

(3) Ist die Rednerliste erschöpft, steht dem Antragsteller das Schlusswort zu. Die Beratung wird von dem Vorsitzenden geschlossen.

(4) Die Redezeit der Vertreter ist auf 5 Minuten begrenzt. Dieses gilt nicht für den Antragsteller.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Nach Beendigung der Aussprache ruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anträge zur Beschlussfassung auf. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die der Form der §§ 6 oder 9 entsprechen. Verfahrens- und Geschäftsordnungsanträge können auch mündlich gestellt zugelassen werden. Die Anträge sind so zu fassen, dass bei der Abstimmung nur mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung über einen Antrag, der vorher schriftlich festgelegt worden ist, den Text zu verlesen. Er kann auf die Verlesung verzichten, sofern kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

(2) Über Zusatz- und Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere Zusatz- und Abänderungsanträge oder Hauptanträge vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Geldbewilligungen gehen die höheren Beträge den niedrigeren vor.

(3) Der Vorsitzende ruft zunächst für, dann gegen den Antrag auf und fragt, falls erforderlich, nach Enthaltungen. Über die Fassung der Abstimmungsfragen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Es wird in der Regel offen durch Heben der Stimmkarte abgestimmt.

(5) Eine namentliche Abstimmung findet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Verbandsversammlung statt. Die namentliche Abstimmung findet nach dem Alphabet statt. Der Vorsitzende wird zuletzt aufgerufen. Die Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Abstimmung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

(7) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet es sofort der Verbandsversammlung.

§ 14 Wahlen

(1) Über Wahlen wird durch Heben der Stimmzettel, auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung geheim abgestimmt.

(2) Zur Durchführung von Wahlen werden mindestens zwei Wahlhelfer durch den Vorsitzenden berufen. Zur Vorbereitung und Durchführung von Geheimwahlen wird aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Bei geheimer Wahl sind Wahlzettel zu verwenden. Die Wahlzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Wahlzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen. Die gekennzeichneten Wahlzettel sind in eine verschlossene Wahlurne einzuwerfen. Nach Abschluss des Wahlvorgangs erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(4) Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Sachruf

Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.

§ 16 Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für eine ordnungsgemäße und ungestörte Durchführung des Beratungs-, Beschluss- und Abstimmungsverfahrens. Anweisungen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Fragen der Ordnung und des Hausrechtes sind endgültig und unterliegen keiner Aussprache.

(2) Der Vorsitzende kann Redner, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen. Wird ein Redner in derselben Rede zum dritten Mal zur Ordnung gerufen, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ ist auf diese Folge hinzuweisen.

(3) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Beratungsgegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.

(4) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von dem Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(5) Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen.

§ 17 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
- c) Name der anwesenden Verwaltungsangehörigen, Mitarbeiter beauftragter Unternehmen und der geladenen Sachverständigen,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge,
- g) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
- h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- k) Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV-MV

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung umgehend zugestellt und in der nächsten Sitzung genehmigt werden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, die Richtigkeit der Niederschrift in einzelnen Punkten zu beanstanden und eine entsprechende Berichtigung zu beantragen. Die Berichtigung hat durch einen Vermerk in der Niederschrift dieser Sitzung zu erfolgen.

(4) Falls die Verbandsversammlung die Niederschrift nicht genehmigt, muss der Vorsitzende die Verhandlung über die unrichtigen Stellen in der Niederschrift eröffnen und einen Beschluss der Verbandsversammlung über den richtigen Wortlaut des Verhandlungsgegenstandes herbeiführen. Sind auf diese Weise sämtliche beanstandeten Stellen berichtigt, so gilt damit die Niederschrift als genehmigt.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 18 Unterrichtung der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden über wichtige Verwaltungsangelegenheiten, die im Vorstand behandelt wurden, unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich in Form eines schriftlichen Berichts, der zu jeder Sitzung der Verbandsversammlung vorzulegen ist. Die Unterrichtung kann auch durch mündlichen Vortrag in der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 19

Änderungen, Abweichungen und Auslegungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können von der Verbandsversammlung in einer ordentlichen Sitzung abgeändert oder ergänzt werden, wenn die Abänderung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen durch Beschluss der Verbandsversammlung abgewichen werden, wenn nicht ein Viertel Verbandsmitglieder widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegen stehen.
- (3) Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Ausgefertigt:

Plate, den 08.12.2009

Georg Ihde
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Verbandsvorsteher



Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund des Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vorschrift nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.